

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen
Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Frau Karin Richter
Katharinenstr. 12-14
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 25-01-2015

Stellungnahme zum 1. Teil des 3. Hochschulreformgesetzes

Sehr geehrte Frau Richter,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der mir per E-Mail vom 12.01.2015 überlassenen Unterlagen nehme ich zu dem Entwurf des 3. Hochschulreformgesetzes (Teil 1) wie folgt Stellung:

1. Der Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (BRK) in Bremen, der vom Senat am 02.12.2014 verabschiedet worden ist, sieht in Kapitel III. 2. G) vor, dass u.a. auch das Bremische Hochschulgesetz (BremHG) im Hinblick darauf überprüft werden soll, ob und inwieweit es mit der BRK vereinbar ist und der Umsetzung der Konvention dient.

Diese Überprüfung kann nach Auffassung des Unterzeichners aus zeitlichen Gründen nicht mehr in der laufenden Wahlperiode erfolgen.

Allerdings sollte die im Landesaktionsplan zur BRK vorgesehene Normprüfung des BremHG in der nächsten Legislaturperiode erfolgen, ggf. auch im Zusammenhang mit dem 2. Teil des 3. Hochschulreformgesetzes.

2. Im Zuge des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens sollte nach Ansicht des Unterzeichners allerdings noch eine rechtlich verbindliche Härtefallklausel für alle Masterstudiengänge an den Hochschulen im Land Bremen geschaffen werden.

Vorbild hierfür könnte § 9 Hamburger Hochschulzulassungsgesetz sein; Abs. 1 dieser Bestimmung lautet wie folgt:

„Von den für Studienanfänger in Masterstudiengängen nach § 54 HmbHG sowie in weiterbildenden Masterstudiengängen nach § 57 HmbHG festgesetzten Zulassungszahlen ist vorweg ein Anteil von 10 v.H. für Personen abzuziehen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil sie aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Härtequote).“

Eine Härtefallklausel, wie sie in Bremen für Bachelor-Studiengänge besteht, hält der Unterzeichner auch für Masterstudiengänge an den Hochschulen für erforderlich, da die Härtefallklauseln einen wichtigen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten darstellen. Nach Kenntnis des Landesbehindertenbeauftragten gibt es an der Universität Bremen noch einen Masterstudiengang, nämlich Betriebswirtschaftslehre, an dem keine Härtefallklausel besteht. Folge hiervon ist, dass Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in diesem Fach anders behandelt werden als vergleichbare Studierende anderer Masterstudiengänge. Aus Sicht des Unterzeichners ist es aber erforderlich, dass bei Nachteilsausgleichen an den Hochschulen gleiche Bedingungen bestehen und gleiche Maßstäbe angelegt werden. Dies kann – wie das Beispiel des Masterstudiums Betriebswirtschaftslehre zeigt – nur durch die Schaffung einer rechtlich verbindlichen Härtefallregelung auch für die Zulassung zu Masterstudiengängen erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte